

§ 1 GELTUNGSBEREICH (1) Räumlicher Geltungsbereich Diese ÖBV gilt für das Plangebiet des Bebauungsplanes "Waldblick Nord". Die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

(2) Sachlicher Geltungsbereich Die Regelung der ÖBV setzt einen Rahmen für die Gestaltung der Dächer

§ 2 DÄCHER (1) Dächer der Hauptgebäude sind nur mit einer Neigung > 20° zulässig.

Gemarkung: Dorstadt

(gesamt 19.700 m² gem. Forst petriel

Davon Umbau von Hichtenbestand mi

Balsampappelüberhalt auf gesamter Fläche

Abteilung 137 A2

Geltungsbereich

Flur: 2

Flurstück: 5/19

Untergeordnete Dächer von Anbauten, Wintergärten und Gauben sind auch mit geringeren Neigungen zulässig. (2) Dachflächen sind in Material, Form und Farbe einheitlich (nicht farblich changierend) einzudecken. Eine glänzend glasierte oder sonstige reflektierende Dacheindeckung ist unzulässig. (3) Für die Oberflächen von Dacheindeckungsmaterialien sind neben naturfarbenen Tonziegeln und Schiefer nur Deckungen in den Farben rot,

rotbraun, grau und schwarz zulässig. (4) Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Gewächshäuser und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind von den Vorschriften der Absätze 1

§ 3 EINFRIEDUNGEN

und 2 ausgenommen.

(1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in der

folgenden Art und Weise zulässig: - als lebende Hecke aus Laubgehölzen;

- als Maschendraht oder Stabmattengitterzäune; - als massive Mauer aus Naturstein Mauerziegel oder verputzt; - als Holzlattenzäune mit vertikaler Lattung.

(2) Erschließungsseitig sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von (3) Im Bereich der auf den Privatgrundstücken festgesetzten Anpflanzungen sind nur transparente Einfriedungen wie zum Beispiel Maschendraht oder Staketenzäune zulässig.

§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 3 und 4 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des §§ 2 und 3 dieser ÖBV entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

1. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN Im Bereich von Grundstückszufahrten sind Einfriedungen (Zäune, Mauern, Hecken, etc.) so zu gestalten, dass erforderliche Sichtbeziehungen (Sichtdreiecke) zwischen privater Grundstücksfläche

2. NACHBARSCHAFT ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.a. sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen oder in späten Abendstunden auftreten Anpflanzungen an der westlichen Grenze des Plangebietes dürfen die Unterhaltung der Ackerfläche

und öffentlicher Verkehrsfläche gewährleistet sind.

nicht beeinträchtigen. 3. WASSERSCHUTZGEBIET Der überplante Bereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Bornum-Dorstadt (Zone IIIA).

4. BESTANDSGEBÄUDE Bestandgebäude stehen unter Bestandschutz. Sollten allerdings bauantragspflichtige Maßnahmen am Bestandgebäude durchgeführt werden, haben diese sich an den Vorgaben des Bebauungsplanes zuhalten.

Im Geltungsbereich ist die Baunutzungsverordnung von 2017 anzuwenden.

Schwarz-Erle Alnus glutinosa Roter Hartriegel Cornus sanguinea Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gemeine Esche Fraxinus excelsior Gewöhnliche Heckenkirsche Lonicera xylosteum Traubenkirsche Prunus padus Kratzbeere, Acherbeere Rubus caesius Knack-Weide Salix fragilis Purpur-Weide Salix purpurea Korb-Weide Salix viminalis Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

П

Α

Allgemeine Wohngebiete

Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Fußgängerbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Regenrückhaltebecken

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung innerhalb eines Baugebietes

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Fernwasserleitung unterirdisch (mit 5 m Schutzstreifen)

Abgrenzung unterschiedlicher Teilbereiche

Baugrenze

2. Geeignete Gehölze für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Baugebietes zur Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücken

Feld-Ahorn Acer campestre Amelanchier lamarckii Felsenbirne Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Coryllus avellana Gemeiner Hasel Liqustrum vulgare Liauster Heckenkrische Lonicera xylosteum Philadelphus coronarius Falscher Jasmin Ribes alpinum Berg-Johannisbeere Rosa arvensis Feld-Rose Rosa canina Hunds-Rose Syringa x vulgaris Flieder

Viburnum lantana Straßenbäume innerhalb des Gebietes

Taxus baccata

Fraxinus excelsior, 'Westhofs Glorie' Nichtfruchtende Esche Sorbus x intermedia Tilia cordata 'Greenspire' Winter-Linde 'Greenspire'

Wolliger Schneeball

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 5 BauNVO

- 1. Im Allgemeinen Wohngebiet werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen
- 2. Im Dorfgebiet werden die gem. § 5 Abs. 3 Nr. 9 zulässigen Tankstelllen und gem. § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
- II MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO
- 1. Der Bezugspunkt ist die Höhenlage des in der Straßenbegrenzungslinie liegenden Punktes von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite führt. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Höhe des Bezugspunktes um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.
- 2. Die Höhe Oberkante Erdgeschossfußböden (Rohbau) darf nicht höher als 0,80 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.
- 3. Für die Gebäude werden, bezogen auf den Bezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche,

III GARAGEN UND STELLPLÄTZE GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

1. Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gem. § 12 sind nur innerhalb der überbaubaren Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

IV. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB

MAßNAHMEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Höhen festgesetzt

1. Innerhalb der Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen und Verkehrsberuhigte Bereiche) sind mind. 11 standortgerechte Laubbäume mit einer Pflanzfläche von mind. 9 qm je Baum vorzusehen. Qualität: kleinkronige Solitärbäume, viermal verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumfang 20 bis 25 cm. Die Pflanzflächen sind flächig zu begrünen und gegen Überfahren zu schützen. Die Bepflanzungen sind regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2. Das Niederschlagswasser der Grundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen wird in die östlich der neu geplanten Zufahrtsstraße gelegene Grünfläche geleitet, wo das Wasser in einem zentralen Regenrückhaltebecken gesammelt, zurückgehalten und anschließend über eine Drosselung in die RW-Kanalisation eingeleitet wird. Die Uferzonen sind naturnah mit flachen Böschungen auszubilden. Die übrigen Flächen sind mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit extensiv gepflegten Rasenflächen aus artenreichen Saatgutmischungen (Extensivrasen) anzulegen.

3. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine Regenrückhaltemaßnahme geplant. die mit flachen Gräben und Mulden naturnah gestaltet wird. Die Fließrichtung verläuft nach Süden und wird als Kaskadenlauf zur Wasserrückhaltung ausgebildet. 30 % der Fläche ist mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

MAßNAHMEN IM PRIVATEN BEREICH

- 1. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Dorfgebiet (MD) ist pro Baugrundstück jeweils mindestens ein heimischer Laubbaum der Pflanzenliste anzupflanzen und zu erhalten (Hochstamm, 10-12 cm Stammumfang).
- 2. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind pro Grundstück entlang der rückwertigen Grundstücksgrenze auf jeweils 2/3 der Länge eine dreireihige, 5,0 m tiefe Anpflanzung mit Sträuchern vorzunehmen und zu erhalten. Mindestens zweimal verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm, Pflanzabstand zwischen den Reihen 1,0 m und innerhalb der Reihe 1,5 m. Auf der übrigen Fläche ist eine freie Gestaltung zulässig.
- 3. Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Oktober März) nach Gebäudefertigstellung durch den Erschließungsträger vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch den Eigentümer der jeweiligen Fläche gleichartig zu ersetzen. Zulässig sind ausschließlich standortheimische Laubgehölzer bzw. hochstämmige Obstgehölze der Pflanzenliste in den angegebenen Pflanzenqualitäten. Sofern sich die Kronen über der Fahrbahn entwickeln,

EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

ist ein Lichtraumprofil von 4,0 m freizuhalten.

- 1. Auf der östlichen Uferseite der Oker nordöstlich der Ortslage von Dorstadt (Abteilung 137 A2) ist auf einer Flächen von ca. 1,9 ha die Umwandlung von Fichtenforst mit Balsampappelüberstand in einen Laubmischwald, entsprechend der Anregung aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Wolfenbüttel durchzuführen.
- V. GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 1. Die Begünstigten für das Geh- Fahr- und Leitungsrecht sind die Samtgemeinde Oderwald und
- VI. SCHALLSCHUTZ GEM, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 1. Die an die KFZ-Werkstatt direkt angrenzenden Aufenthaltsräume sind mit Lärmschutzfenstern der Schallschutzklasse 3 auszustatten. Die Schallschutzklasse 3 entspricht einem Schalldämmmaß R'w von 35 - 39 dB(A). Für alle anderen benachbarten Aufenthaltsräume sind Lärmschutzfenster der Schallschutzklasse 2 erforderlich. Die Schallschutzklasse 2 entspricht einem Schalldämmmaß R'w von 30 - 34 dB(A). Diese Werte müssen auch von allen übrigen Außenbauteilen eingehalten werden.
- 2. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Maßgebliche Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils	
	Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und ähnliches
< 55 dB(A)	30	-
56 bis 60 dB(A)	30	30
61 bis 65 dB(A)	35	30
66 bis 70 dB(A)	40	35
	Außenlärmpegel < 55 dB(A) 56 bis 60 dB(A) 61 bis 65 dB(A)	Außenlärmpegel Schalldämm-Maß Aufenthalts- und Wohnräume < 55 dB(A)

- 3. In Aufenthaltsräumen sind ab dem Lärmpegelbereich IV schalldämpfende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind.
- 4. Außenwohnbereiche ab dem 1. Obergeschoss (Balkone) sind ab dem Lärmpegelbereich
- 5. Die Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern sind im Teilbereich A

PRÄAMBEL

- ausschließlich an der Westfassade anzuordnen.
- 6. Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmung vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich und/oder Teilbereich sind dann die entsprechenden Festsetzungen anzuwenden.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004,

der §§ 55, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen

bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dorstadt den Bebauungsplan "Waldblick Nord",

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Dorstadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans "Waldblick Nord" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 21 BauGB am ortsüblich

bekanntgemacht worden.

Kartengrundlage:

Die Vervielfältigung ist nur für einige, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBI. S. 345):

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Genzen und der baulichen Anlage geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den Katasteramt

Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgebarbeitet von .

öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den

Der Rat der Gemeinde Dorstadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in

Rechtsverbindlichkeit

....., den

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Wolfenbüttel bekanntgemacht worden. Der Bauungsplan ist mit der Bekanntmachung am

Berücksichtigung der Stellungnahmen / Anregungen und Bedenken

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

....., den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

....., den

Ubersicht

M 1:5.000



BEBAUUNGSPLAN "WALDBLICK NORD" mit Örtlicher Bauvorschrift

GEMEINDE DORSTADT

Planung



1:1000 29.08.2019 Datum Gez. SHü Gepr

HERMANN-BLENK-STRASSE 18

38108 BRAUNSCHWEIG TEL. +49 531 35446-6